



noyb – European Center for Digital Rights
Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien
Österreich

Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42
1030 Wien

Per E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Wien, 30.07.2026

noyb Fallnummer: C107

Beschwerdeführer:



Vertreten gem.
Artikel 80(1) DSGVO durch:

noyb – European Center for Digital Rights
Goldschlagstraße 172/4/3/2, 1140 Wien

Beschwerdegegnerin:

dict.cc GmbH
Erdbergstr. 10/55
1030 Wien
Österreich

wegen:

Artikel 4(11), 5 und 6 DSGVO

BESCHWERDE GEMÄSS ART 77(1) DSGVO

1. VERTRETUNG

1. *noyb* – Europäisches Zentrum für Digitale Rechte ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist, mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, Österreich und mit Registrierungsnummer ZVR: 1354838270 (nachfolgend „noyb“) (**Anhang 1**).
2. *noyb* vertritt den Beschwerdeführer gemäß Artikel 80(1) DSGVO (**Anhang 2**).

2. SACHVERHALT

2.1. Webseitenbesuch

3. Am 7. Juli 2026 um 14:45 Uhr besuchte der Beschwerdeführer die Webseite www.dict.cc.
4. Auf der Website wurde ein Banner angezeigt.



Abbildung 1: Bild des Banners auf dict.cc am 7. Juli 2026. Bei einem anderen Besuch erstellt (Anhang 3).

5. Der Beschwerdeführer klickte auf „Alle akzeptieren und Website besuchen“, um zur eigentlichen Website zu gelangen und um dort nach Übersetzungen zu suchen.

6. Der Beschwerdeführer hat seinen Besuch mit Video- und HAR-Dateien aufgezeichnet (**Anhang 4, Anhang 5**).

2.2. Informationen zu „Partnern“

7. Im Untermenü des Banners befinden sich Informationen zu den 1721 (!) Partnern, die personenbezogene Daten des Beschwerdeführers erhalten.
8. Ihre Datenschutzinformationen und -richtlinien sind oft nur auf Englisch verfügbar. Siehe beispielsweise die Datenschutzerklärung von Vibe Advertising Inc. (<https://www.vibe.co/legal/privacy-policy>).
9. Personenbezogene Daten werden ausweislich der Informationen der Beschwerdegegnerin für Werbezwecke verarbeitet und darüber hinaus von den Partnern der Beschwerdeführerin an weitere Stellen weitergegeben (siehe, zB, <https://advertising.inmobi.com/privacy-policy>). Diese Stellen können die Daten wiederum an weitere tausende Verantwortliche weitergeben. Dies ist bei automatisierter Online-Werbung gängige Praxis (vgl EuGH, C-604/22, IAB Europe, Rn. 22-23).

3. BESCHWERDEGRÜNDE

3.1. Verstöße

10. Die Beschwerdegegnerin hat gegen die folgenden DSGVO-Bestimmungen verstoßen:
 - (a) Artikel 5(1)(a) DSGVO: Der Beschwerdegegner hat den Beschwerdeführer nicht transparent informiert. Außerdem fehlte eine gültige Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung.
 - (b) Artikel 6(1) DSGVO: Die Beschwerdegegnerin hat die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers ohne gültige Rechtsgrundlage, insbesondere ohne wirksame Einwilligung, verarbeitet.

3.2. Keine Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung

3.2.1. Transparenzgrundsatz

11. Gemäß Artikel 5(1)(a) DSGVO müssen personenbezogene Daten „auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden“.

12. Erwägungsgrund 58 DSGVO besagt:

„Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass eine für die Öffentlichkeit oder die betroffene Person bestimmte Information präzise, leicht zugänglich und verständlich sowie in klarer und einfacher Sprache abgefasst ist und gegebenenfalls zusätzlich visuelle Elemente verwendet werden. [...] Dies gilt insbesondere für Situationen, wo die große Zahl der Beteiligten und die Komplexität der dazu benötigten Technik es der betroffenen Person schwer machen, zu erkennen und nachzuvollziehen, ob, von wem und zu welchem Zweck sie betreffende personenbezogene Daten erfasst werden, wie etwa bei der Werbung im Internet. [...]“ (Hervorhebung hinzugefügt)

13. Die Artikel-29-Datenschutzgruppe äußerte sich zu diesem Grundsatz wie folgt (Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679, WP260 rev.01, Rn. 9-10):

„Die Anforderung der ‚Verständlichkeit‘ von Informationen bedeutet, dass Letztere für einen typischen Angehörigen des Zielpublikums verständlich sein sollten.“ – Rn. 9

„Bei dem in diesen Bestimmungen skizzierten Transparenzgrundsatz stellt die Tatsache einen zentralen Erwägungsfaktor dar, dass die betroffene Person den Umfang und die Folgen der Verarbeitung im Vorfeld ermitteln kann und nicht später von der Art und Weise überrascht werden sollte, in der ihre personenbezogenen Daten verwendet worden sind. Dies ist ebenfalls ein wichtiger Aspekt des Grundsatzes von Treu und Glauben nach Artikel 5 Absatz 1 der DSGVO [...].“ – Rn. 10

3.2.2. Informierte Einwilligung

14. Gemäß Artikel 4(11) DSGVO bedeutet Einwilligung *„jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung“*. (Hervorhebung hinzugefügt)

15. Die Anforderung, dass die Einwilligung informiert zu erfolgen hat, steht in engem Zusammenhang mit dem Transparenzgrundsatz.

16. In Bezug auf die informierte Einwilligung hat der EuGH festgehalten, dass:

„[...] die klaren und umfassenden Informationen den Nutzer in die Lage versetzen [müssen], die Konsequenzen einer etwaigen von ihm erteilten Einwilligung leicht zu bestimmen, und gewährleisten, dass die Einwilligung in voller Kenntnis der Sachlage erteilt wird. Sie müssen klar verständlich und detailliert genug sein, um es dem Nutzer zu ermöglichen, die Funktionsweise der verwendeten Cookies zu verstehen.“

- C-673/17, Planet49, Rn. 74 (Hervorhebung hinzugefügt)

„[...] reicht nämlich der Umstand, dass diese Kunden die Verträge mit dem angekreuzten Kästchen unterzeichnet haben, für sich genommen nicht aus, um eine solche Einwilligung

nachzuweisen, sofern keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Klausel tatsächlich gelesen und verstanden worden ist.“

- C-61/19, Orange România SA, Rn. 46 (Hervorhebung hinzugefügt)

17. In den entsprechenden Schlussanträgen führte der Generalanwalt aus:

„Es muss völlig außer Zweifel stehen, dass die betroffene Person ausreichend informiert wurde.“

- Schlussanträge des Generalanwalts M. Szpunar, C-61/19, Orange România SA, Rn. 46

18. Der EDSA hielt zur informierten Einwilligung fest (Leitlinien 05/2020, V. 1.1, Rn. 62):

„Es ist von grundlegender Bedeutung, den betroffenen Personen Informationen bereitzustellen, bevor ihre Einwilligung eingeholt wird, um es ihnen zu ermöglichen, Entscheidungen in informierter Weise zu treffen, zu verstehen, wofür sie ihre Einwilligung geben, und damit sie beispielsweise ihr Recht des Widerrufs der Einwilligung ausüben können. Wenn der Verantwortliche keine zugänglichen Informationen bereitstellt, wird die Kontrolle durch den Nutzer illusorisch. Dann ist die Einwilligung eine ungültige Grundlage für die Verarbeitung.“ (Hervorhebung hinzugefügt)

3.2.3. Anwendung auf den gegenständlichen Fall

19. Der Beschwerdeführer wurde ersucht, in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Beschwerdegegnerin und 1721 weitere Stellen „einzuwilligen“.

20. Wenn der Beschwerdeführer pro Partner eine (1) Minute aufwenden würde, um Informationen einzuholen, würde dies längst nicht ausreichen, um die jeweiligen Datenschutzinformationen auch nur ansatzweise zu lesen und vor allem vollständig zu verstehen, wie seine Daten verarbeitet werden. Allein dafür würde der Beschwerdeführer jedoch 1.721 Minuten benötigen, also unglaubliche 28 Stunden und 41 Minuten.

21. In Wirklichkeit dürfte der Aufwand alle Datenschutzinformationen zu lesen (und zu verstehen) viel höher sein. Laut einem Lesezeitrechner¹ braucht ein gewöhnlicher Leser deutlich länger um die Datenschutzinformationen der Partner der Beschwerdegegnerin zu lesen. Für die ersten drei Partner im Banner der Beschwerdegegnerin ergeben sich folgende Zeiten:

¹<https://wordstotime.com/>

Partner	Link	Lesezeit („Silent Reading“, 250 Wörter/Minute)
Exponential Interactive, Inc d/b/a VDX.tv	https://www.vdx.tv/policies/privacy	~ 12 Minuten
Captify Technologies Limited	https://www.captifytechnologies.com/privacy-notice/	~ 32 Minuten
Roq.ad GmbH	https://roq.ad/privacy-policy	~ 36 Minuten
		~ 80 Minuten

22. Das reine Lesen von drei Datenschutzerklärungen braucht also bereits mehr als eine Stunde. Selbst unter der äußerst konservativen Annahme, dass das Verstehen der Datenverarbeitung pro „Partner“ durchschnittlich nur sechs Minuten in Anspruch nimmt², wären das bei 1.721 Partnern ganze 10.326 Minuten oder 172 Stunden und 5 Minuten. Das entspricht 7 Tagen und 4 Stunden, also mehr als einer ganzen Woche um nur die Datenschutzimplikationen einer einzigen Webseite zu verstehen.
23. Es ist unvorstellbar, dass Konstellationen wie die hiesige den Beschwerdeführer *„in die Lage versetzen, die Konsequenzen einer etwaigen von ihm erteilten Einwilligung leicht zu bestimmen“* (EuGH, C-673/17, Planet49, Rn. 74, Hervorhebung hinzugefügt). Es ist praktisch unmöglich, die Menge an Informationen zu *„verstehen“* (vgl. EuGH, C-61/19, Orange România SA, Rn. 46).
24. Erschwerend kommt hinzu, dass die „Partner“ der Beschwerdegegnerin die Daten ihrerseits weitergeben. Dadurch entsteht eine Kette aus Tausenden von „Partnern“, die die Daten des Beschwerdeführers verarbeiten. Dem Beschwerdeführer wurden keine Informationen über die gesamte Kette der „Partner“ zur Verfügung gestellt, die seine Daten verarbeiten. Wenn man nun annimmt, dass jeder der 1721 Partner mit weiteren 100 „Partnern“

²Das Unternehmen NordVPN geht in einer Untersuchung davon aus, dass es durchschnittlich 27 Minuten braucht um eine Datenschutzerklärung zu lesen. Gemäß NordVPN würde es 43 Stunden pro Monat (!) brauchen, um nur die Datenschutzerklärungen aller besuchten Webseiten zu lesen (<https://nordvpn.com/de/blog/nordvpn-studie-datenschutzrichtlinien-lesen/>). Die Partner sind hier noch nicht berücksichtigt.

zusammenarbeitet würde das 172.100 Empfänger ergeben, zu denen mit einem Klick (!) eine Einwilligung erteilt werden soll.

25. Kurzum: Die Beschwerdegegnerin scheint eine „Vorratseinwilligung“ einzuholen, die die Datenverarbeitung durch tausende (auch unbekannte) Stellen abdecken soll.
26. Unter diesen Umständen hatte der Beschwerdeführer keine wirkliche Möglichkeit, den Umfang der Verarbeitung seiner Daten vollständig zu verstehen (Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679, WP260 rev.01, Rn. 9-10). Der Beschwerdeführer konnte nicht *„erkennen und nach[zu]vollziehen, ob, von wem und zu welchem Zweck“* (Erwägungsgrund 58) seine personenbezogenen Daten verarbeitet wurden.
27. Daher konnte der Beschwerdeführer keine informierte Einwilligung iSd Artikel 4(11) DSGVO erteilen. Folglich fehlt eine Rechtsgrundlage nach Artikel 6(1) DSGVO für die gegenständliche Datenverarbeitung.
28. Dies stellt außerdem einen Verstoß gegen den Transparenz- und Rechtmäßigkeitsgrundsatz gemäß Artikel 5(1)(a) DSGVO dar.

4. ANTRÄGE UND ANREGUNGEN

4.1. Feststellungsbegehren

29. Der Beschwerdeführer beantragt der Beschwerde stattzugeben und festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin
- entgegen Artikel 6(1) DSGVO die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers ohne Rechtsgrundlage verarbeitet hat.
 - entgegen Artikel 5(1)(a) DSGVO die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers rechtswidrig und intransparent verarbeitet hat.

4.2. Leistungsbegehren

30. Der Beschwerdeführer beantragt, dass der Beschwerdegegnerin gem Artikel 58(2) (g) DSGVO aufgetragen wird (i) die rechtswidrig verarbeiteten personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers zu löschen und (ii) jeden Empfänger, an den die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers offengelegt wurden, über diese Löschung zu informieren.

31. Der Beschwerdeführer beantragt, der Beschwerdegegnerin gem Artikel 58(2)(f) DSGVO die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ohne Einholung einer gültigen Einwilligung zu untersagen.

4.3. Anregung eine Geldbuße zu verhängen

32. Die Beschwerdegegnerin regt an, eine Geldbuße gegen die Beschwerdegegnerin zu verhängen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. Die Beschwerdegegnerin scheint ihren Umsatz von mehreren Millionen Euro pro Jahr und ihren Gewinn von zumindest einigen hunderttausend Euro pro Jahr (**Anhang 6**) hauptsächlich durch (Online-)Werbung (**Anhang 7**, S. 3) zu erwirtschaften.

5. KONTAKT

33. Die Kommunikation zwischen noyb und der DSB im Rahmen dieses Verfahrens kann per E-Mail an [REDACTED] unter Bezugnahme auf die Rechtssache C107 erfolgen.